

Copia.

Friderich König &c. &c. &c.

UNtern &c. Nachdem Uns von dem Officio Fisci allerunterthänigst angezeigt worden, das von einigen, welche Vorspann Pässe erhalten, mehr Pferde genommen worden, als in ihren Pass gestanden dieselbe aber bey der Untersuchung sich entschuldiget, das die Bauren aus freyem Willen mehr Pferde vorgespannet, auch durch Vorstellungen davon nicht abzubringen gewesen; hingegen Unser ernstlicher Wille ist, das über die ergangene Vorspanns Ordre vom 17. Januarii 1746. strictè gehalten werden soll:

Als habt jhr Eures Ortes an sämliche Beamte und Magistrate zu verfügen, das eines theils die, so Vorspann geben, nicht mehr Pferde als im Pass stehet, und ihnen angefaget wird, vorspannen, andern theils aber die Beamte und Magistrate diejenigen, welche Uebergebürliche vorspann nehmen, warnen, und wenn sie den noch damit abfahren, dem Officio Fisci solches anzeigen sollen.

Seynd &c. geben Berlin den 16. November 1748.

Friderich.

An
Die Geldrische Commission &c.

v. Viereck. v. Happe.

WAs Seine Königliche Majestät in Preußen &c. Unser allergnädigster Herr, wegen dererjenigen, welche Vorspann Pässe erhalten, unterm 16. vorigen Monats an uns allergnädigst rescribiret und höchsthändig befohlen; solches wird allen und jeden Beamten Magisträten und Gemeinheits Vorstehern durch den angefügten Abdruck hiermit communiciret, um sich darnach jederzeit punctuël und eigentlich zu achten, bey Vermeidung das diejenige Beamte, Magisträte und Gemeinheits Vorstehere welche dabey durch die Finger sehen und die ohngeachtet ihrer gethanen Warnung, dennoch vorgehende Contraventiones nicht gehörig anzeigen werden, durch das Officium fisci selbst in Anspruch genommen werden sollen. Signatum Geldern in Commissione Regiâ den 3. December. 1748.

Heinius. C. G. v. Reinhart.